**Gutscheinvertrag – Innovationsgutscheinprogramm Healthy Building Network**

PRÄAMBEL

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den unten genannten Vertragspartnern im Rahmen des Innovationsgutscheinprogramms Healthy Building Network als Teil des INTERREG V A Deutschland-Nederland-Projekts Healthy Building Network. Die Gemeinde Venlo fungiert im Projekt Healthy Building Network als Lead Partner und schließt in dieser Eigenschaft im Namen der Healthy Building Network-Partner mit dem Gutscheinpartner den Gutscheinvertrag. Es ist unvermeidbar, dass in diesem Vertrag festgelegte Absprachen zwingenden Charakter haben, um zu verdeutlichen, dass die Zusammenarbeit nicht unverbindlich ist. Mit der Unterzeichnung dieses Gutscheinvertrags tritt der Gutscheinpartner dem Projekt “Healthy Building Network” bei und handelt entsprechend den Vorschriften des Programms INTERREG V A Deutschland-Nederland.

Die Unterzeichneten:

1. Die Gemeinde Venlo, mit Sitz und Geschäftsstelle in Venlo (Hanzeplaats 1, 5912 AT Venlo, Postbus 3434, 5902 RK Venlo), vertreten von ihrem Bürgermeister Herrn A.S. Scholten, im Folgenden als *Lead Partner* bezeichnet,

1. XXXX, mit Sitz in XXXX (XXX 00, 0000 XX XXXX), vertreten von XX XXXX, im Folgenden als: *Gutscheinpartner* bezeichnet,

Im Folgenden gemeinsam als *Vertragspartner* bezeichnet,

treffen in der Erwägung, dass:

1. der Lead Partner im Namen der Partner des Projekts INTERREG V A Deutschland-Nederland Healthy Building Network diesen Gutscheinvertrag mit dem Gutscheinpartner schließt;
2. der Gutscheinkoordinator mit der Organisation und der Umsetzung des Innovationsgutscheinprogramms Healthy Building Network betraut ist;
3. der Lead Partner in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern das Projekts Healthy Building Network die „Bedingungen für das Innovationsgutscheinprogramm Healthy Building Network“ erstellt hat und diese Bedingungen vollständig und uneingeschränkt auf diesen Vertrag Anwendung finden;
4. aus dem Projekt INTERREG V A Deutschland-Nederland Healthy Building Network Innovationsgutscheine zur Förderung des grenzübergreifenden Wissensaustauschs und entsprechenden Wissenserwerbs im Bereich der Entwicklung und Herstellung gesunder und zirkulärer Materialien, Systeme und Dienstleistungen im Bausektor, wie im Leitpapier “Zielsetzung des Gutscheinprogramms Healthy Building Network” formuliert, zur Verfügung stehen;
5. der Gutscheinpartner einen Gutscheinantrag für das Gutscheinprojekt ………… mit Aktenzeichen ………… eingereicht hat, den der Gutscheinausschuss positiv beurteilt hat;
6. der Gutscheinantrag für das Gutscheinprojekt ………… diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt wurde und untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags ist;
7. der Lead Partner für das Vorhaben des Gutscheinpartners keine andere finanzielle Zuwendung als den Gutscheinbeitrag aus dem Projekt INTERREG V A Deutschland-Nederland Healthy Building Network gewährt;
8. der Gutscheinpartner den Lead Partner von Ansprüchen jedweder Dritter im Zusammenhang mit den Aktivitäten und den zugehörigen Kosten des Gutscheinprojekts freistellt;
9. der Lead Partner weder gegenüber dem Gutscheinpartner noch gegenüber Dritten für Schäden haftet, wenn das Programm INTERREG V A Deutschland-Niederlande – aus irgendeinem Grund – nach Abschluss dieses Gutscheinvertrags von den mit dem Bescheid bewilligten Mitteln aus INTERREG V A Deutschland-Nederland abweicht und diese Fördermittel nicht oder nur teilweise gezahlt werden;
10. der Gutscheinpartner dem Lead Partner sämtliche Informationen bereitstellt, die der Lead Partner für notwendig hält, um seine Pflichten im Rahmen des Programms INTERREG V A Deutschland-Nederland zu erfüllen;
11. diese Erwägungsgründe Bestandteil des Vertrags sind;

und unter Berücksichtigung:

* des Programms INTERREG V Deutschland-Nederland in der von der Europäischen Kommission am 17. November 2014 festgesetzten Fassung einschließlich aller zugehörigen und geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Vorschriften;
* des Projektantrags „Healthy Building Network“ (204142);
* der Förderbestimmungen einschließlich der zugehörigen Anhänge für Projekte, die im Rahmen des Programms INTERREG V A Deutschland-Nederland ausgeführt werden;

folgende Vereinbarung:

# Artikel 1 – Zweck der Zusammenarbeit

1. Der Gutscheinpartner leistet im Einklang mit dem eingereichten Gutscheinantrag einen Beitrag zu einem grenzübergreifenden Wissensaustausch und einem entsprechenden Wissenserwerb im Bereich der Entwicklung und Herstellung gesunder und zirkulärer Materialien, Systeme und Dienstleistungen im Bausektor, wie im Leitpapier „Zielsetzung des Gutscheinprogramms Healthy Building Network“ formuliert. Zu diesem Zweck zieht der Gutscheinpartner einen Kompetenzpartner hinzu.
2. Die Vertragspartner bemühen sich mit dieser Zusammenarbeit um die Erschließung und Verknüpfung vorhandener Kennnisse und Möglichkeiten an beiden Seiten der Grenze im Bereich der Auswirkungen von Gebäuden auf die Gesundheit von Menschen. Damit bemühen sich die Vertragspartner darum, dass diese Euregio als eine der ersten Regionen im Hinblick auf Innovationen im baulichen Umfeld eine entscheidende Rolle in Bezug auf gesunde Gebäude spielt.

# Artikel 2 - Startdatum, Enddatum und Höhe des Gutscheinbeitrags

1. Das Startdatum dieses Gutscheinprojekts wurde auf den XX. XXXXX 201X festgesetzt.
2. Das Enddatum dieses Gutscheinprojekts wurde auf den XX. XXXXX 201X festgesetzt.
3. Das Gesamtbudget dieses Gutscheinprojekts beläuft sich, wie im Gutscheinantrag angegeben, auf XX.XXX,- EUR, ohne MwSt. Dieses Budget ist mit einem Gutscheinbeitrag in Höhe von 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten ohne MwSt. förderfähig. Das entspricht einem Beitrag von bis zu Y.YYY,- EUR. Wenn die tatsächlich entstandenen Kosten ohne MwSt. niedriger ausfallen, als im Gutscheinantrag veranschlagt wurde, wird der Gutscheinbeitrag entsprechend angeglichen.

# Artikel 3 – Aufgaben des Gutscheinpartners

1. Der Gutscheinpartner iist dafür verantwortlich, dass das Gutscheinprojekt ganzheitlich so ausgeführt wird, wie in dem Gutscheinantrag, der diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt wird, dargelegt wurde.
2. Sieht sich der Gutscheinpartner mit veränderten Umständen konfrontiert, durch die das Gutscheinprojekt nicht mehr so wie im Gutscheinantrag vorhergesehen umgesetzt werden kann, hat er den Lead Partner darüber unverzüglich schriftlich und spätestens innerhalb von 28 Tagen nach der Feststellung in Kenntnis zu setzen. Die Vertragspartner stimmen sich daraufhin in gegenseitigen Beratungen über die zu ergreifenden Schritte ab. Die aus diesen Beratungen hervorgehenden Absprachen werden festgelegt und von beiden Vertragspartnern bestätigt. Nur dann sind diese Absprachen im Rahmen dieses Vertrags wirksam und Bestandteil dieses Vertrags.
3. Der Gutscheinpartner ist dafür verantwortlich, dass das Gutscheinprojekt vollumfänglich entsprechend der Richtlinien und Bedingungen ausgeführt wird, die in den für diesen Vertrag geltenden „Bedingungen für das Innovationsgutscheinprogramm Healthy Building Network“ festgehalten sind. Diese „Bedingungen für das Innovationsgutscheinprogramm Healthy Building Network“ sind diesem Vertrag als Anhang 2 beigefügt.
4. Der Gutscheinpartner hat dem Gutscheinkoordinator innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Gutscheinprojekts eine Endabrechnung vorzulegen. Dieser Abschlussbericht ist unter Verwendung der Vorlage „Abrechnungsformular für den Innovationsgutschein Healthy Building Network“ zu erstellen. Als Anhang zu dieser Abrechnung legt der Gutscheinpartner zur Untermauerung Stundennachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege vor, die sich auf die abgerechneten Kosten beziehen.
5. Der Gutscheinpartner hat sämtliche Unterlagen des Gutscheinprojekts bis zum 31. Dezember 2027 aufzubewahren.
6. Der Gutscheinpartner hat gegenüber dem Lead Partner eine Mitteilungspflicht in Bezug auf andere Fördermittel, die für das Gutscheinprojekt beantragt oder bewilligt wurden. Das heißt, dass der Gutscheinpartner zur Vermeidung einer doppelten Förderung verpflichtet ist, den Lead Partner ohne Vorbehalt und sofort über jedwede sonstigen für das Gutscheinprojekt bewilligten Zuwendungen zu unterrichten.

# Artikel 4 – Aufgaben des Lead Partners

1. Nach Erhalt der vom Gutscheinkoordinatoren beurteilten und weitgeleiteten Endabrechnung sorgt der Lead Partner für die Aufnahme der vom Gutscheinpartner eingereichten Endabrechnung in die nächste Projektabrechnung an das INTERREG V A-Programm Deutschland-Nederland. Die Termine für diese Endabrechnungen sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. September und der 15. November eines Jahres. Nach Kontrolle und Genehmigung der Abrechnung durch die First Level Control-Stelle wird sie an die Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland weitergeleitet.
2. Der Lead Partner zahlt den beantragten und geprüften Beitrag innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Auszahlung von der Bescheinigugsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland an den Gutscheinpartner aus.

# Artikel 5 – Änderung/Laufzeit/Beendigung

1. Dieser Vertrag kann nur schriftlich mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden.
2. Dieser Vertrag tritt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung oder rückwirkend zum Startdatum des Gutscheinprojekts in Kraft, wenn dieses Datum vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung liegt, und endet zum 30. November 2021, d. h. dem Enddatum des Projekts INTERREG V A Deutschland-Nederland Healthy Building Network. Wenn die Umsetzung des Gutscheinprojekts es erfordert, kann die Laufzeit dieses Vertrags verlängert werden. Darüber hinaus obliegt dem Gutscheinpartner jedoch nach Artikel 3.5 dieses Vertrags die Pflicht zur Aufbewahrung aller relevanten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2027.
3. Wenn der Gutscheinpartner:
	1. Insolvenz anmeldet, gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, aufgelöst wird und in diesem Zusammenhang eine Schuldenregulierung vereinbart oder eine andere Regelung für seine Gläubiger getroffen wird;
	2. von höherer Gewalt betroffen ist, die länger als 30 Tage ununterbrochen andauert;
	3. im Verzug ist und dieser Verzug nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Inverzugsetzung behoben werden kann;
	4. das Gutscheinprojekt aus objektiven, gerechtfertigten Gründen nicht länger umsetzen kann und will;

kann das Gutscheinprojekt und damit dieser Vertrag auf Wunsch des Lead Partners einseitig beendet werden.

1. Im Falle einer Beendigung des Vertrags im Sinne von Absatz 3 hat der Gutscheinpartner keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung.
2. Sollte der Bewilligungsbescheid für das Projekt Healthy Building Network vom Überwachungsausschuss oder dem Lenkungsausschuss des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland rückwirkend zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam werden, wird dieser Gutscheinvertrag beendet. Die Vertragspartner verpflichten sich, an der ordnungsgemäßen Abwicklung der aus dem Widerruf und der Beendigung hervorgehenden Folgen mitzuwirken.

# Unterzeichnung

So in zweifacher Ausfertigung aufgesetzt und unterzeichnet:

Lead Partner, Gemeinde Venlo: Gutscheinpartner, XXXXXXX:

Ort: ………………………………… Ort: …………………………………

Datum: ………………………………… Datum: …………………………………

Name: ………………………………… Name: …………………………………

Unterschrift: Unterschrift:

………………………………… …………………………………

# Anhang 1 – Gutscheinantrag für das Gutscheinprojekt ………… mit Aktenzeichen …………

# Anhang 2- Bedingungen für das Innovationsgutscheinprogramm Healthy Building Network